

Privatnutzung von Schweizer Geschäftswagen in der EU

Drohende Einfuhrversteuerung von Schweizer Geschäftsfahrzeugen durch den EU-Zoll

Am 1. Mai 2015 trat eine geänderte Verordnung in Kraft, mit welcher die Europäische Union die private Nutzung von Schweizer Firmenfahrzeugen in der EU weiter einschränkt.

In der EU ansässige Arbeitnehmer von Schweizer Unternehmen, dürfen ein Schweizer Firmenfahrzeug grundsätzlich nur noch für Fahrten im Rahmen der Unternehmenstätigkeit verwenden. Wird das Firmenfahrzeug auch für private Zwecke genutzt (was üblicherweise der Fall ist), führt dies zu einer Zoll-* und Einfuhrumsatzsteuerschuld im jeweiligen Land.

Für Schweizer Arbeitgeber, die ihren Angestellten mit Wohnsitz in der EU einen Geschäftswagen nebst der geschäftlichen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung stellen, kann es also seit 1. Mai 2015 teuer werden! Beispielsweise in Deutschland sind 19% Einfuhrumsatzsteuer sowie ca. 10% Zollgebühren* auf den Marktwert des entsprechenden Fahrzeuges zu entrichten.

(*Sofern kein EUR-1 Formular vorhanden)



ACHTUNG:

Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung von unverzollten Firmenfahrzeugen durch in der EU ansässige Arbeitnehmer unter Umständen dazu führen kann, dass das Fahrzeug durch die zuständige EU-Zollbehörde/Polizei beschlagnahmt und erst wieder freigegeben wird, sobald die Einfuhrabgaben und allfällige Bussen entrichtet wurden!

Umsatzsteuer-Registrationspflicht des Schweizer Arbeitgebers (Bsp. Deutschland)

Abgesehen von der obenerwähnten Problematik wird bereits bei der Zurverfügungstellung des Fahrzeuges für den Arbeitsweg die Umsatzsteuerpflicht in Deutschland ausgelöst! Deshalb führen auch viele Unternehmungen die Fahrzeuge in Deutschland ein, da so zumindest **die Einfuhrumsatzsteuer von 19% wieder zurückgefordert werden kann.**

Die Grundlage zur Berechnung der an den deutschen Fiskus abzuliefernden 19% Umsatzsteuer bildet sich wie folgt: 1,0% des Bruttolistenpreises des Fahrzeuges (+ je nach dem 0,03% pro Entfernungskilometer = Distanz zwischen DE-Wohnsitz und CH-Arbeitsort).

19% dieses Betrages müssen dann monatlich an das Finanzamt abgeführt werden. Was bei einem Mittelklassewagen ca. EUR 1000.- pro Jahr ergibt.

Diese Regelung gilt seit dem 1. Juli 2013. Sollten Schweizer Arbeitgeber bereits zu diesem Zeitpunkt ein Geschäftsfahrzeug einem deutschen Grenzgänger auch zur privaten Nutzung überlassen haben, so droht eine rückwirkende umsatzsteuerliche Registrierung des Schweizer Arbeitgebers auf den 1. Juli 2013. **Dies wiederum bringt den Vorteil, rückwirkend die angefallene Vorsteuer auf z.B. Benzinkosten oder sonstigen Reisespesen etc. geltend machen zu können.**

Als Cash Back Kunde profitieren Sie auch im Bereich der MWST-Registrierung von unserem Know How und unserer langjährigen Erfahrung. Kontaktieren Sie uns unter 041 747 30 00 oder info@cashback.ch!